

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19

Name	Adresse
Fahrschule Aare-Aemme GmbH	Kernenriedstrasse 1 3421 Lyssach
	Zweigstelle Marktgasse 11 4950 Huttwil

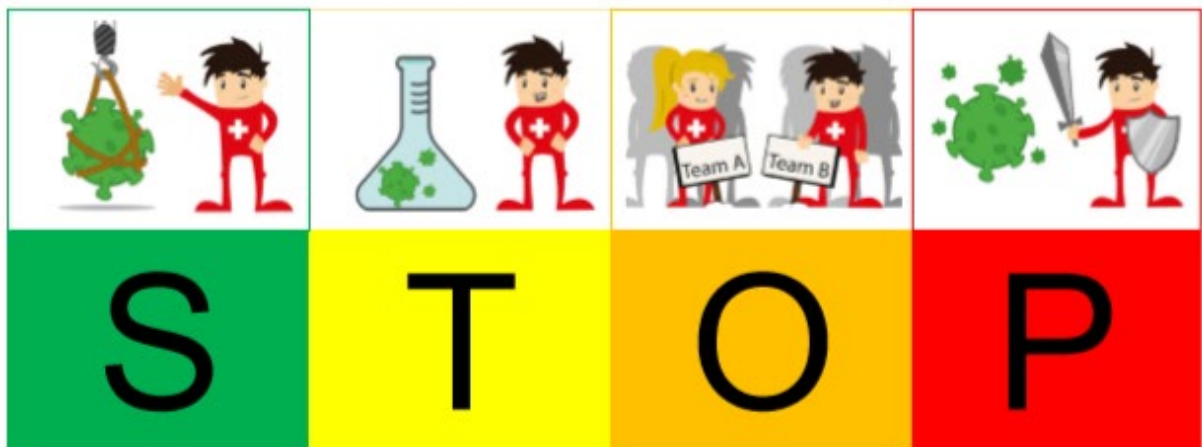
VERANTWORTLICHE PERSONEN

Wer	Stellung im Betrieb / Verantwortlichkeit
Killmann Adrian	Geschäftsführer / Inhaber – Gesamt-Betriebsverantwortung
Alle Ausbildner	Für die Umsetzung des Schutzkonzepts während den praktischen und theoretischen Ausbildungen sind die durchführenden Ausbildner verantwortlich

EINLEITUNG

Vorliegendes Schutzkonzept basiert auf dem Muster-Schutzkonzept des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit SECO, sowie den Vorgaben und Weisungen des Bundesamts für Gesundheit BAG und dem Bundesamt für Strassen ASTRA in Zusammenhang mit COVID-19.

Folgende Schutzmassnahmen sind in der Fahrschule Aare-Aemme GmbH (nachfolgend FSAA genannt) umzusetzen.



S=Substitution

T= technische

O= organisatorische

P= persönliche Massnahmen

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der FSAA stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten (z.B. bei Abstand von weniger als 2 Meter).
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden und Kunden desinfizieren sich die Hände nach dem Betreten der Geschäftslokalitäten der FSAA.	Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
1.2	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Seife und Wasser zwischen Betreuung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist in den Geschäftslokalen vorhanden. Ausserhalb steht Desinfektionsmittel in den Fahrzeugen zur Verfügung.
1.3	Ausbildner und Auszubildende desinfizieren sich die Hände vor jeder neuen Lektion, bevor sie in das Fahrzeug einsteigen.	Es steht Desinfektionsmittel in den Fahrzeugen zur Verfügung. (siehe Anhang 1)
1.4	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Kein Anfassen von Gegenständen von Kunden (Jacke aufhängen, Schutzhelme platzieren, etc.)
		Kein unnötiges Anfassen der Bedienungselemente im Fahrschulfahrzeug durch den Ausbilder.
		Unnötige Gegenstände (Zeitschriften, etc.) wurden aus den Geschäftslokalen entfernt.
		Kontaktloses Bezahlen oder Bezahlung auf Rechnung ist gewährleistet.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
Bewegungs- und Aufenthaltszonen		
2.1	Im Geschäftslokal sind die Zonen klar markiert	Wartezone beim Eingang, Arbeitszonen Mitarbeitende, Schulungszonen und Pausenzonen sind markiert.
		Die Verhaltenshinweise (BAG und FSAA) sind von aussen sichtbar an der Eingangstüre sowie im Geschäftslokal in den einzelnen Zonen angebracht.
2.2	Distanz von 2 Meter zwischen wartender Kundschaft im Geschäftslokal.	Kunden werden nach Möglichkeit nur mit Voranmeldung, auf Termin empfangen.
		Unangemeldete Kunden müssen klingeln und warten vor dem Geschäftslokal.
2.3	Distanz von 2 Metern zwischen Kursteilnehmern	Kursteilnehmer sind angemeldet und werden nach Ankunft im Geschäftslokal direkt auf ihren zugeteilten Ausbildungsplatz verwiesen.
		Kursteilnehmer von Motorradgrundkursen werden dazu angehalten bei Outdoor-Ausbildungsblöcken den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
Raumteilung		
2.	Personen an Arbeits-/ Ausbildungsplätzen im Geschäftslokal sind 2 Meter voneinander getrennt	2 Meter Abstand zwischen fest zugeteilten Arbeitsplätzen ist vorhanden. (Geschäftsführung/Buchhaltung)
		Gemeinschaftliche Arbeitsplätze vis à vis von festen Arbeitsplätzen dürfen nur benützt werden, wenn vis à vis niemand sitzt. Mitarbeiter mit festen Arbeitsplätzen haben dabei Vorrang.
		Ausbildungsplätze sind zugeteilt auf die angemeldeten Teilnehmer und sind mindestens 2 Meter voneinander getrennt.
2.4	Mitarbeiter und Kursteilnehmer halten während Pausen Abstand	In der Pausenzone wird durch Auslassen von Sitzplätzen Abstand gehalten.
		Während der Kurzeiten verbringen Mitarbeitende, welche nicht zwingend Vorort sein müssen, ihre Pause ausserhalb des Lokals.
Begrenzung der Anzahl Personen in den Geschäftslokalen		
2.5	Die Anzahl Personen im Geschäft ist limitiert	Kunden kommen nur zu einem vereinbarten Termin.
		Laufkundschaft wird vermieden, indem die Lokalitäten nur zu Kurszeiten für Teilnehmende frei zugänglich sind.
		Die Anzahl der Kursteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des ASTRA und des BAG

Vorgaben		Umsetzungsstandard
2.6	Anwesenheit von Ausbildnern ohne konkreten Ausbildungsauftrag zu Kurszeiten	Ausbildner ohne konkreten Ausbildungsauftrag führen ihre administrativen Arbeiten nach Möglichkeit mobil oder im Homeoffice aus.
		Ausbildner ohne konkreten Ausbildungsauftrag sind während laufenden Kursen nur bei zwingend in den Geschäftsräumen auszuführenden Arbeiten anwesend.
2.7.	Benutzung der Garderobe	Die Garderobe steht ausschliesslich den Mitarbeitenden der FSAA zur Verfügung.
		Es darf gleichzeitig jeweils nur 1 Mitarbeiter die Garderobe benützen.

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 METER

Kann die soziale Distanz ausnahmsweise kurzzeitig nicht eingehalten werden, so ist diese möglichst schnell wieder herzustellen oder es sind besondere Schutzmassnahmen zu ergreifen. (siehe nachfolgenden Punkt 6)

3. REINIGUNG

Vorgaben		Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände, inkl. Fahrzeuge & Ausbildungsmaterial		
3.1	Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen	Oberflächen und Gegenstände, z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Arbeitsmittel, etc. werden regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.
3.2.	Objekte die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände, z.B. Türgriffe, Kaffeemaschine, werden mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.
		Gebrauchtes Geschirr wird in der Spülmaschine gereinigt.
3.3	Reinigung von Fahrzeugen und dem Simulator	Die Bedienelemente (Lenkrad, Schaltung, Sitz- und Spiegeleinstellungselemente, Türgriffe, etc.) der Fahrzeuge und des Simulators werden nach jeder Lektion/vor einem neuen Auszubildenden mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.
3.4	Reinigung von Ausbildungsmaterial, z.B. Sprechfunksets, Anschauungsmaterial	Sprechfunksets für Fahrunterricht/Grundkurse für Motorfahräder werden vor Abgabe gereinigt, d.h. die Hörmuschel wird desinfiziert.
		Anschauungsmaterial für den Theorieunterricht und weiteres Ausbildungsmaterial und z.B. Triopan, Pillonen, etc. werden regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.
3.5	Reinigung von Nothilfe-Material	Das Material für den Nothilfekurs (Puppen, Beatmungsmasken, etc.) wird vor/nach jedem Kurs gereinigt bzw. desinfiziert.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
Abfall		
3.2	Schutz von Angehörigen einer Risikogruppe	Getragenes Schutzmaterial wird durch den Verwender in die dafür vorgesehenen verschliessbaren Abfallbehältnisse entsorgt.
		In den Fahrzeugen der FSAA steht dafür im Kofferraum ein Abfallsack in einer Plastikbox mit Deckel zur Verfügung.
3.6	Sicherer Umgang mit Abfall	Die Auszubildenden entsorgen den täglichen Abfall aus der Plastikbox der Fahrzeuge in dem dafür vorgesehenen Abfallsack am Arbeitsort.
		Abfall nicht zusammendrücken

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Vorgaben		Umsetzungsstandard
4.1	Schutz von besonders gefährdeten Personen	Mitarbeiter die nach geltender COVID 19 Verordnung 2 aufgrund einer Vorerkrankung besonders gefährdet sind, sind verpflichtet dies dem Arbeitgeber mitzuteilen.
		Mitarbeiter die besonders gefährdet sind, werden bei der FSAA nicht zur Arbeit eingesetzt. In Ausnahmefällen können Auszubildende auf eigenen Wunsch und auf eigene Verantwortung Ausbildungen erteilen.
		Auszubildende die nach geltender COVID 19 Verordnung 2 aufgrund einer Vorerkrankung besonders gefährdet sind, sind verpflichtet dies vor Ausbildungsbeginn der FSAA mitzuteilen.
		Auszubildenden die nach geltender COVID-19 Verordnung 2 besonders gefährdet sind, wird nur in dringlichen Fällen praktischer Unterricht erteilt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Vorgaben		Umsetzungsstandard
5.1	Schutz vor Infektion	Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause, bzw. werden nach Hause geschickt.
		Auszubildende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht zur Ausbildung erscheinen, bzw. werden nach Hause geschickt.
		Mitarbeitende die mit COVID-19 infizierten Personen Kontakt hatten, gehen in Selbstquarantäne gemäss Vorgaben des BAG.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

A) Praktischer Fahrunterricht

Während dem praktischen Fahrunterricht kann die Distanz von 2 Metern mehrheitlich nicht eingehalten werden. Technische Massnahmen sind aus Sicherheitsgründen nicht machbar.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
6.1	Schutz von Ausbildern und den Auszubildenden während dem praktischen Fahrunterricht der Kategorien B, C und D sowie deren Unterkategorien	Persönliche Schutzmassnahmen für Ausbilder und Auszubildende gemäss vorgegebenen Ablauf des praktischen Fahrunterrichts in <u>Anhang 1</u> .
		Der ausführende Ausbilder ist für die Einhaltung des Vorgehens nach Anhang 1 verantwortlich.
		Jedes Fahrschulfahrzeug der FSAA wird mit dem gemäss <u>Anhang 1</u> notwendigen Schutzmaterial ausgerüstet und den Ausbildern und den Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
6.2	Schutz von Ausbildern und den Auszubildenden während dem praktischen Fahrunterricht der Kategorien A / A1 und den Motorradgrundkursen	Die Sozius-Ausbildung erfolgt mit geschlossenem Visier des Motorradhelms.

B) Nothilfekurse

Während den praktischen Übungen kann die Distanz von 2 Metern kurzzeitig nicht eingehalten werden.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
6.3	Schutz von Ausbildern und den Kursteilnehmenden während den Nothilfekursen	Für die praktischen Übungen arbeiten die Kursteilnehmenden an den ihnen zugewiesenen Arbeitsplätzen, welche mindestens 2 Meter voneinander getrennt sind.
		Können bei praktischen Übungen die Distanzregeln nicht eingehalten werden, tragen die Teilnehmer Schutzmasken, welche von der FSAA zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf werden Einweghandschuhe abgegeben.
		Übungen und Gruppenarbeiten müssen zu jedem Zeitpunkt durch die Kursleitung überwacht werden.
		Beim Reanimationstraining wird gem. Empfehlung des SRC auf die Beatmung verzichtet. Die Demonstration der Beatmung durch die Kursleitung findet jedoch statt.
		Für die Thoraxkompressionen wird für jeden Teilnehmer ein Phantom zur Verfügung gestellt.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
7.1	Information der Kunden	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Eingängen, sowie in den verschiedenen Arbeits- und Ausbildungszonen.
		Information über die Schutzmassnahmen während der Ausbildung erfolgt telefonisch oder per E-Mail nach der Anmeldung der Auszubildenden.
		Bei Kursen werden zu Beginn die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG instruiert.
		Die Anhänge 1 und 2 werden auf der Webseite der FSAA publiziert.
7.2	Information der Mitarbeitenden	Den Mitarbeitenden wird vorliegendes Schutzkonzept abgegeben.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anpassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Vorgaben		Umsetzungsstandard
8.1	Instruktion der Mitarbeitenden	Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und dem sicheren Umgang mit Kunden instruiert.
8.2	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt.
		Die Ausbildner sind dafür verantwortlich, dass in dem von ihnen verwendeten Fahrschulfahrzeugen genügend Schutzmaterial vorhanden ist. (Regelmässige Kontrolle und Nachfüllen)
		Für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Schutzmaterial steht am Hauptsitz der FSAA in Lyssach genügend Ersatzmaterial zur Verfügung.

ANHÄNGE

Anhang Nummer	Bezeichnung
Anhang 1	Ablauf des praktischen Fahrunterrichts

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift verantwortliche Person

.....